

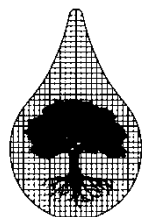
**Stadt Reinbek**  
**B-Plan Nr. 108 "Prahlsdorf"**

**Faunistische Potenzialanalyse**  
**mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



**Stadt Reinbek**

**B-Plan Nr. 108 "Prahlsdorf"**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

**Auftraggeber:**

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

**Verfasser**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
[www.BBS-Umwelt.de](http://www.BBS-Umwelt.de)

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 27.07.2023

---

BBS- Umwelt GmbH  
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

:

**Geschäftsführung:**

Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hissmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.3	Habitatsituation	9
<b>4</b>	<b>Faunistischer Bestand</b>	<b>16</b>
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	18
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.5	Bestandstabelle	18
<b>5</b>	<b>Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt</b>	<b>20</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.4	Weitere Arten	21
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>22</b>
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	23
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
<b>7</b>	<b>Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf</b>	<b>27</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)	27
7.2	CEF-Maßnahmen	28
<b>8</b>	<b>Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>29</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Reinbek beabsichtigt im Rahmen der zukünftigen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung in bestehenden Stadtteilen, die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen. Als einer der ersten Bausteine dieser langfristigen Zielsetzung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 108 "Prahlsdorf" in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Es sind künftig Einreichungen von Bauanträgen für Vorhaben innerhalb der Baufenster möglich. Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt.

Hiermit werden eine Einschätzung der Habitatsituation, eine faunistische Potenzialanalyse und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.



Abbildung 1: Lage des B-Plans

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Prahlsdorf im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Reinbek. Der Plangeltungsbereich ist ca. 15,4 ha groß. Die Lage ist der Abb. 1 zu entnehmen.

## 2.2 Methode

### *Ermittlung der Biotopsituation*

Die Grundlage für die Ermittlung der Habitatsituation bildete eine Geländebegehung am 24.7.2023. Die Fläche des B-Plan-Gebiets wurde begangen und soweit einsehbar die Biotopsituation eingeschätzt. Dazu gehörten ältere Bäume (ggf. mit Höhlen), Nester/Horste, Öffnungen in Gebäudestrukturen (Öffnungen, Nischen, Spalten, Jalousiekästen u.a.).

Es wurden keine Begehungen auf Privatgelände und im Innenbereich von Gebäuden durchgeführt.

### *Ermittlung des faunistischen Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Weiterhin wurden Artkataster-Daten vom LfU sowie weitere Informationsquellen (Brutvogelatlas, Säugetieratlas, Vogelforen u.a.) ausgewertet.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die hier zu erwartenden und artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier vor allem die Fledermäuse.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung (s. Abb. 2).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich.

### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts sind keine konkreten Bauvorhaben bekannt. Im Bereich der Baufenster sind über Bauanträge folgende Vorhaben denkbar/möglich:

- Abriss von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Neubau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Umbau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Rodung von älteren Bäumen

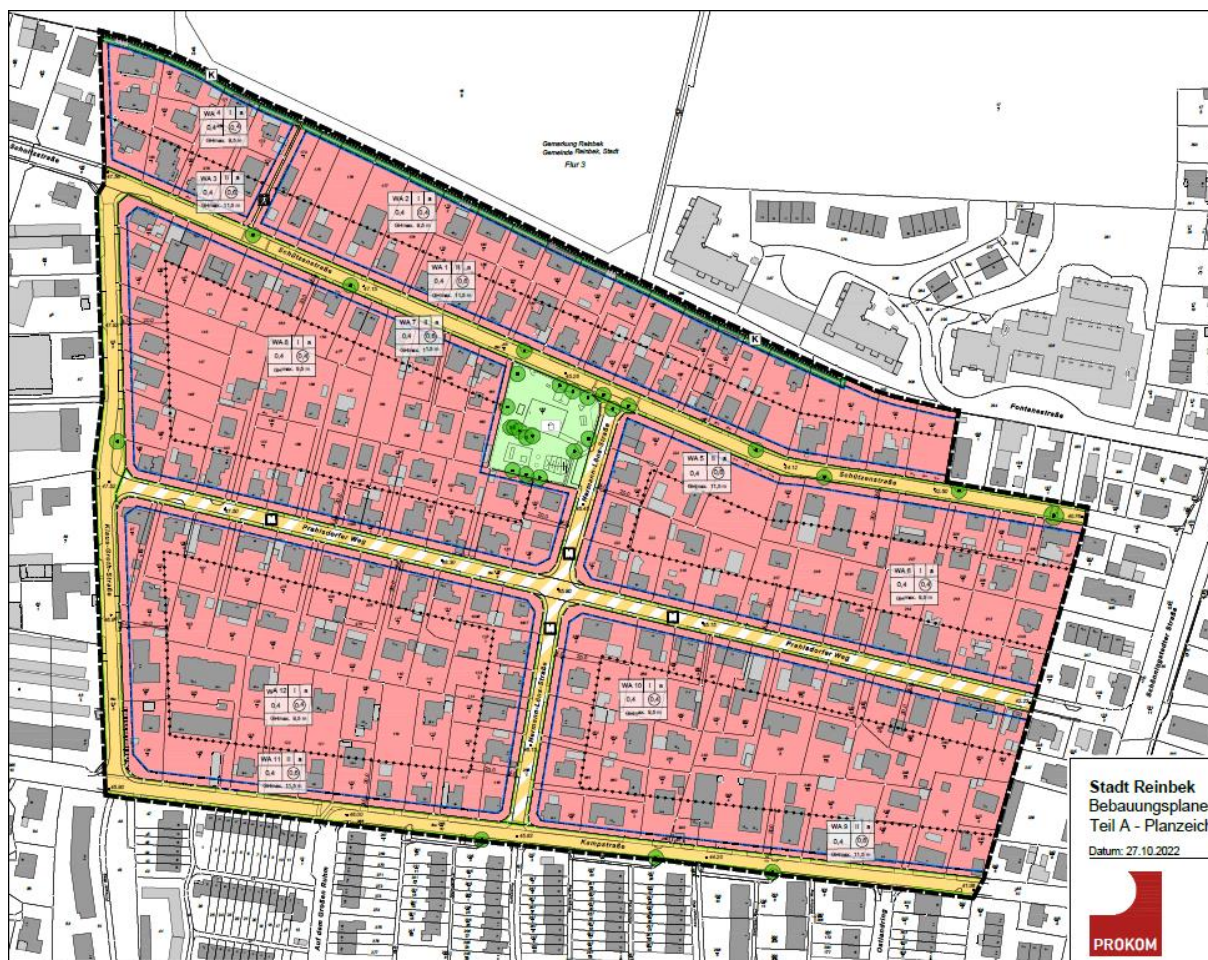


Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung

### 3.1 Wirkfaktoren

Künftige Vorhaben können unterschiedliche Wirkungen haben. Die Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Baumaßnahmen erzeugen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Auch Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder visuelle Reize wird sich daher auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

#### **(Wirkfaktor vorübergehende visuelle und akustische Störungen)**

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Möglich ist der Rückbau von Gebäuden und die Überbauung von Gartenflächen und Gehölzen im Bereich der Baufenster (s. Abb. 2) **(Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme)**.



### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Eine dauerhaften Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht ist in einem bestehenden Wohngebiet nicht anzunehmen.

### 3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Auf Grund der starken Vorbelastung durch die flächendeckende Wohn-, Garten-, Freizeit- und Verkehrsnutzung, weiter auch die rundum umgebende gleichartige Nutzungen, wird nachfolgend von der Annahme ausgegangen, dass dauerhafte Wirkungen nur im Bereich der Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Vorübergehende durch Bautätigkeit hervorgerufene visuelle und akustische Störungen werden hier nicht weiter berücksichtigt, da in diesem vorbelasteten Bereich keine störepfindlichen Arten vorkommen werden

### 3.3 Habitatsituation

Die Biotoptypen werden wie folgt angegeben: (PROKOM)



Abbildung 3: Biotoptypen (PROKOM) mit Gärten, Spielplatz, Knick im Norden  
Die Strukturen werden nachfolgend kurz erläutert.

## Gehölze



Gehweg im Norden mit altem Baumbestand im Knick (rechts, Süden), keine Beleuchtung, gute Bedingungen für Fledermäuse und Gehölzvögel



Nebengebäude in den Gärten im Nahbereich des Knicks im Norden, denkbar Nischenbrüter aber auch Quartiere von Fledermäusen in Nebengebäuden



Spielplatzfläche mit alten Platanen (Hermann-Löns-Str.)



Ziergehölze, Hecken und Laubbäume



Einzelstraßenbäume und Hecken, Kampstraße im Süden



Größere Straßenbäume sind eher im Geltungsbereich selten



Artenreicherer Garten im Norden



Ältere Eiche an der Schönningstedter Straße, sonst durch Linden mittleren Alters begleitet



In der Verlängerung des Knicks nach Osten fehlt stellenweise Gehölz, vereinzelt hier eine alte Hainbuche mit mehreren Höhlen



Garten mit geringer Naturnähe, Nadelbaum

### Gebäude



Giebelseite mit Defekt im Dachbereich, Möglichkeit für Fledermausquartiere



Weitgehend versiegelte Grundstücksfläche, keine Bedeutung für die Tierwelt



Schützenstraße mit vereinzelt Straßenbäumen und Hecken

Die Gebäude zeigen eine sehr gemischte Altersstruktur. Die ursprünglich dort erbauten Wohnhäuser (ca. 60er/70er Jahre) sind durchweg gepflegt und (auch tws. energetisch) modernisiert, z.T. auch schon erneuert und/oder erweitert. Für die faunistische Besiedlung ist dies allerdings eher von Nachteil, da Nischen, Ritzen, Spalten und anderen Öffnungen weitgehend fehlen. Letzteres ist eher in den zurückgelegenen und schwer einsehbaren Nebengebäuden in den Gärten der Fall.

Die Gartenanlagen sind v.a. im Norden recht großzügig geschnitten und beinhalten in den hinteren Bereichen neben strukturarmen Rasenflächen, Ziersträuchern und Blumenrabatten z.T. auch wenige, ältere und naturschutzfachlich wertvollere Gehölze (Laub- und Nadelbäume, kaum Obstbäume).

Im direkten Umfeld der Gebäude (z.B. im Bereich der Vorgärten an der Straße) weisen die Gartenanlagen i.d.R. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Sie sind meist durch einen hohen Versiegelungsgrad, einen hohen Anteil an nicht heimischer Vegetation, z.B. Thuja, Kirschlorbeer, Buchs und gestutzte Hecken/Gebüsche sowie Dekorationselemente gekennzeichnet.

## 4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Die Daten des Landes zeigen folgendes Bild:

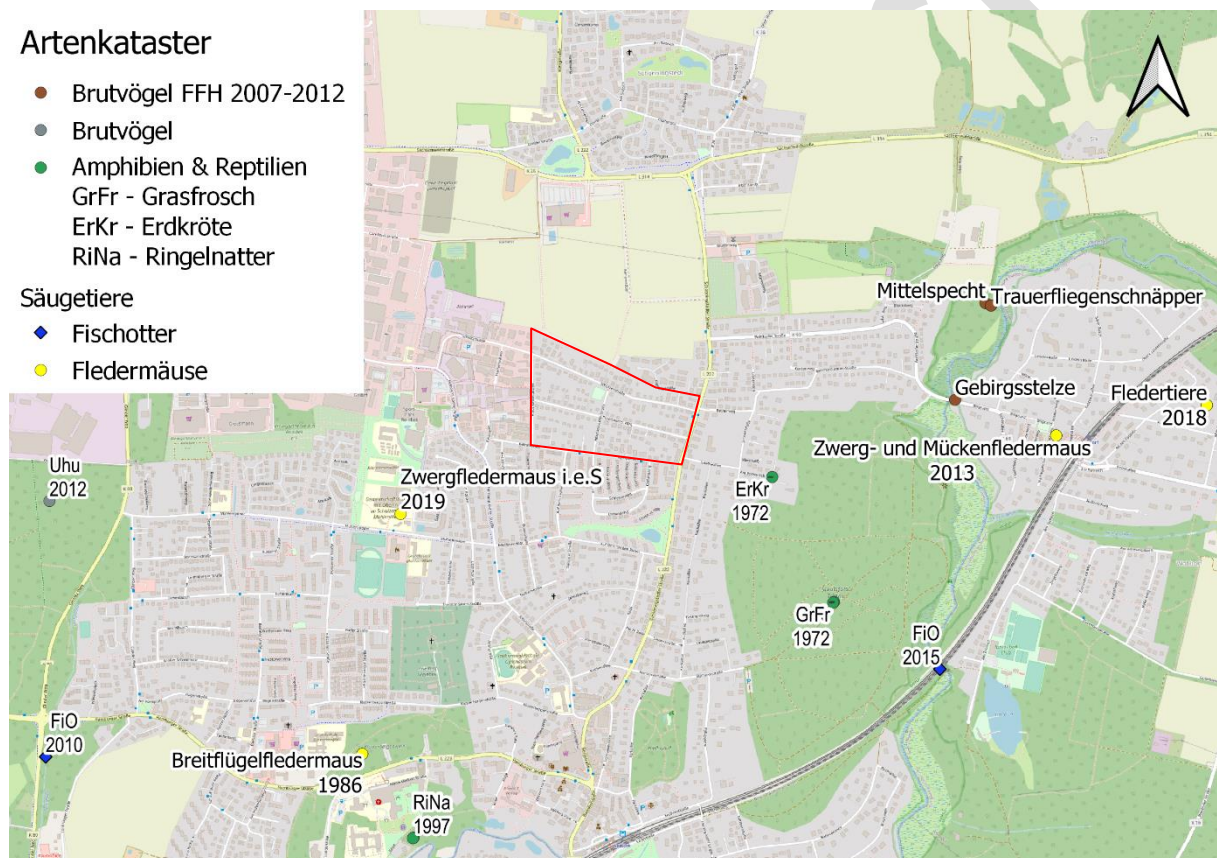


Abbildung 4: Artkataster-Daten (LfU SH) (Karte: OSM –Standard) und Geltungsbereich

### Abkürzungen:

Säugetiere: FIO Fischotter

Reptilien: RiNa Ringelnatter,

Amphibien: ErKr Erdkröte, GrFr Grasfrosch

Fischotter, Ringelnatter und Gebirgsstelze sind dem Biletalraum zuzuordnen, sie kommen im Geltungsbereich nicht vor. Grasfrosch und Erdkröte sind für Gehölzbereiche im Umfeld von Laichgewässern typisch, sie können vereinzelt im Sommerlebensraum in Gärten vorkommen. Fledermäuse können die Gärten als Nahrungsraum und Gebäude mit Spalten oder Zugängen oder auch Höhlen in älteren Bäumen als Quartiere nutzen.



#### 4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die bestehenden Gebäude zeigten einen guten Pflegezustand. Es wurden keine Reste von Nestern der Brutvögel an den Gebäuden (z.B. Mehlschwalben) gefunden. Im einsehbaren Bereich sind für Brutvögel geeigneten Nischen, Rankgewächse (wie Efeu) oder sonstige als Nistplatz geeignete Strukturen selten.

Das Umfeld der Wohnhäuser ist ebenfalls i.d.R. naturfern ausgebildet mit hohem Versiegelungsgrad, höherem Anteil an nicht heimischen Gartenpflanzen, die i.d.R. durch Schnitt in Grenzen gehalten werden (z.B. Schnitthecken). Wegen der hier zusätzlich auch verstärkt auftretenden Störungen durch „Ein und Aus-Gehen“, Freizeitnutzungen, Lärmwirkungen usw. sind im Bereich der Gärten nur verbreitete, wenig anspruchsvolle und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten. Dazu gehören Meisenarten, Amsel, Haussperlinge, u.a. (s. Tab. 1).

Auf Grund der allgemein in Siedlungen eher naturfern ausgebildeten Lebensraumverhältnisse und der wohngebietstypischen Störungen (Autoverkehr, Spaziergänger, Erholungsnutzung in den Gärten usw.) sind im Bereich der Straßen/Wege und der Gartenanlagen mit Nebengebäuden/Gartenhäusern nur verbreitete und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten. Dazu gehören Meisenarten, Amsel, Haussperlinge, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel u.a. (Arten s. Tab. 1). Vorkommen von Schwalben können wegen der hier ungeeigneten Nahrungshabitatsituation (zu wenig Insekten!) ausgeschlossen werden. Mauersegler bevorzugen höhere Gebäude und sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine stärkere Eignung für Brutvogelarten der Gehölze besteht im Bereich der älteren Bäume in den Gartenanlagen, dem Knick im Norden mit Sträuchern und alten Eichen, Spielplatz mit z.B. alten Platanen und der Straßenbäume. Hier sind die o.g. Siedlungsvögel vorrangig zu erwarten.

#### 4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Lage kleinste Spalten zu nutzen, z.B. in außen liegenden Jalousien-/Rolladenkästen, unter den Abschlussleisten von Flachdächern oder Spalten an den Ortgängen. Dies gilt vor allem für die sehr kleinen Arten der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus). Auf Grund der strukturellen Beschaffenheit der Umgebung (Situation der Nahrungshabitate, Höhlen- und Spaltenangebote) ist hier jedoch nicht mit Massenvorkommen zu rechnen.

Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten weitgehend ausgeschlossen werden, sind aber im Norden am Knick am Rande des Geltungsbereiches denkbar (wie z.B. Braunes Langohr).

Fledermausquartiere können überall in den Nebengebäuden der Gartenanlagen nicht ausgeschlossen werden. Altbaumbestände waren stellenweise vorhanden, konnten jedoch auf Grund der Lage auf privaten Grundstücken nicht auf Höhlen- und Spaltensituationen geprüft werden. Ältere Bäume in städtischen Gärten werden jedoch erfahrungsgemäß meist in einer Weise behandelt, dass die Gefahr von Abgängen bei Sturm aus Sicherheitsgründen minimiert wird (z.B. durch Entfernen von Totholz oder komplettes Fällen). Dies gilt auch für die Straßenbäume am Parkweg). Dennoch können einzelne Quartiervorkommen nicht ganz

ausgeschlossen werden. z.B. im Norden im Verlauf des Knicks und dort v.a. in einem Höhlenbaum (Hainbuche).

#### **Weitere europäisch geschützte Arten**

Es bestehen geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus im nördlichen Knick am Rande des Geltungsbereichs. Die weiteren Flächen sind nicht für die Art geeignet.

Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechse und/oder Frosch- und Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle, Laichgewässer) fehlen. Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden. Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten. Auch weitere Arten wie Wolf oder Fischotter können ausgeschlossen werden.

#### **4.3 „Nur“ national geschützte Arten**

Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen zu erwarten. Vorkommen der Weinbergschnecke, der Blindschleiche, der Erdkröte (nur Sommerlebensraum), des Grasfrosches und Teichmolchs (an/in Gartenteichen) und national geschützter Kleinsäuger ohne besondere Lebensraumansprüche sind möglich. Ein größeres Potenzial für diese Arten besteht im Norden entlang des Knicks und der größeren Gärten am Rande des Geltungsbereichs.

#### **4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

#### **4.5 Bestandstabelle**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie aufgeführt.

**Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)**  
 (Abkürzungen s.o., Arten in **Fettdruck** = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe Deutscher Name    Wissenschaftl. Name		Erhalt.-Zu- stand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSR L	Potenzieller faunistischer Bestand
				BG	SG		
<b>Brutvögel</b>							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	g		+			B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+			B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+			B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+			B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+			B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+			B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B
<b>Fledermäuse</b>							
<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	<b>FV</b>	*	+	+	IV	TQ, Wo, NG
<b>Mückenfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pygmaeus</i></b>	<b>FV</b>	<b>V</b>	+	+	IV	TQ, Wo, NG
<b>Rauhautfledermaus</b>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<b>FV</b>	<b>3</b>	+	+	IV	TQ, Wo, NG
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	<b>U1</b>	<b>3</b>	+	+	IV	TQ, Wo, NG
<b>Braunes Langohr</b>	<i>Plecotus auritus</i>	<b>FV</b>	<b>V</b>	+	+	IV	TQ, Wo, NG
<b>Haselmaus</b>							
	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<b>U1</b>	<b>2</b>	+	+	IV	Im nördlichen Knick möglich

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

g = günstig

z = Zwischenstadium

u = ungünstig

FV = günstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein: Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, BQ = Balzquartier, WQ = pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

(..) = Lebensraumverhältnisse nur bedingt geeignet

## 5 Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Allerdings löst der B-Plan nicht unmittelbar, z.B. durch Erschließung, Verbote i.S. § 44 BNatSchG oder Baumaßnahmen aus. Diese sind im Rahmen von späteren Bauanträgen denkbar und dann zu regeln.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird nachfolgend angegeben, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch mögliche spätere Bauanträge ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gehölze sind in den Gehölzen der Gärten (auch Hecken!) und der Straßenbäume zu erwarten. Bei Rodungen von Gehölzen kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren kommen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Gehölzfällungen (auch Hecken in Gärten!) und Auslichtungen von Altbäumen während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

### **Ungefährdete Arten der Gebäude** (Arten s. Tab. 1)

Beim Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen können Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren nicht ausgeschlossen werden, da mögliche Bauanträge und ggf. der Zeitraum der Einreichung derzeit nicht bekannt sind.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Betroffenheiten bei späteren Bauanträgen

## **5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)**

Die in einigen Gebäuden potenziell in Spalten, Ritzen und Jalousien-/Rolladenkästen möglichen Fledermausquartiere werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren. Dies betrifft nicht nur Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“, Balzstätten) sondern auch Tagesquartiere in der Zeit von Anfang März bis Ende November. Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats oder Flugrouten betroffen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Zerstörungen von Quartieren beim Rückbau von Gebäuden oder Rodung von älteren Gehölzen während der Quartiernutzung (Tötung)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

### **Haselmaus (streng geschützt nach BNatSchG, RL SH 2)**

In dem Knick am Rand des Geltungsbereichs im Norden kann die Art nicht ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in den Knick wären daher Betroffenheiten von Haselmäusen zu regeln.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Eingriffen in den nördlich liegenden Knick am Rand des Geltungsbereichs
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

## **5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

## **5.4 Weitere Arten**

Sofern keine Gartenteiche überplant werden, sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen

zu erwarten. Eine Aufnahme von Teichen ist nicht erfolgt, d.h. eine Betroffenheit ist nicht ganz auszuschließen, wenn in Gärten Umgestaltungen erfolgen.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt.

Da der B-Plan keine direkten Betroffenheiten von Lebensräumen auslöst, z.B. durch Erschließungsmaßnahmen, ist die artenschutzrechtliche Regelung auf der Ebene der Bauanträge später ggf. anzuwenden.

## 6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

### Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

#### *Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)*

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Eingriffen mit Verlust von Gehölz ist südlich der Schützenstraße nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung auszugehen, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen. Nördlich der Schützenstraße wird eine Gehölzbeseitigung nicht erwartet. Diese wäre andernfalls artenschutzrechtlich u.U. bedeutsam, je nach Umfang von Baumaßnahmen, die ggf. über Bauanträge umzusetzen wären. Bei Betroffenheit ganzer Reviere wäre eine Kompensation erforderlich. Die ist aktuell nicht abzusehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (nicht, oder ggf. nicht bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja       nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

**Brutvögel der Gebäude**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Bauarbeiten an Gebäuden und Nebengebäuden, Hütten während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

*Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Gebäude)*

Umbaumaßnahmen an Gebäuden und Nebengebäuden oder deren Abriss sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gebäude weisen i.d.R. keine besondere Bedeutung für die Vogelwelt auf. Es sind keine Ställe mit Rauchschnalben, Mehlschnalben oder alte Wände mit Mauerseglern zu erkennen, so dass für die häufigen Nischenbrüter zu erwarten ist, dass auch bei Umbaumaßnahmen das Brutplatzangebot nicht wesentlich reduziert wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (nicht, oder ggf. nicht bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Bau fenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja       nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).



## 6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH V), Braunes Langohr (RL SH V) Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus (RL SH 3)

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten der Gebäude sind im Bereich der Gebäude mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse möglich. Ältere Gehölze könnten als zugehörige Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden.

Bei Rück- und Umbauten dieser Gebäude/Gebäudeteile und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Tötungen kommen. Dies ist ggf. bei Bauanträgen weiter zu prüfen.

#### *Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)*

Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig, bei Bauanträgen ist auch eine Winterquartiereignung zu prüfen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Verlusten von Quartieren kommen. Es ist nicht sichergestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind. Da derzeit Maßnahmen nicht bekannt sind, ist der Artenschutz bei späteren Bauanträgen zu prüfen.

Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Diese sind vorgezogen herzustellen.

Für potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5.

#### *CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)*

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sind pro Gebäude zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

#### *CEF-Maßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)*

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Derzeit wird durch den B-Plan kein Eingriff in Gebäude oder Bäume ausgelöst.

Verluste von potenziell nicht essentiellen Jagdhabitaten sind ohne artenschutzrechtliche Relevanz, es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja  nein  (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen. Allerdings ist im Norden auch mit lichtempfindlichen Arten, wie dem Braunen Langohr zu rechnen, so dass als Vermeidungsmaßnahme nötig wird:

#### *Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse)*

Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden.

Eine Beleuchtung der linienhaften Knickstrukturen an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Scholtzstraße ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

#### Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen)

#### **Haselmaus (streng geschützt nach BNatSchG, RL SH 2)**

Da eine Kartierung zur Haselmaus nicht erfolgt ist, ist in dem Knick im Norden mit damit zusammenhängenden heimischen Gehölzbeständen die Art nicht auszuschließen und für den Fall von Eingriffen artenschutzrechtlich zu regeln.

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) im Zusammenhang mit dem Knick im Norden kann es zu Zerstörung von Nestern und/oder Tötungen von Tieren kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

#### *Vermeidungsmaßnahme 5 (Haselmaus)*

Die Art kommt im Sommer in den Knicks und Gehölzen vor, sofern längere zusammenhängende Strukturen mit Nahrungspflanzen, wie Hasel, Brombeere, Eichen vorkommen. Im Winter überwintert die Art im Knickwall oder Boden. Bei Eingriffen in Knick im Norden oder damit verbundenen Gehölzbestand ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß dem Merkblatt zur Haselmaus (LLUR 2018) vorzugehen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Nördlich der Schützenstraße wird eine Gehölzbeseitigung nicht erwartet. Diese wäre andernfalls artenschutzrechtlich bedeutsam, je nach Umfang von Baumaßnahmen, die ggf. über Bauanträge umzusetzen wären. Bei Betroffenheit des Knicks im Norden können ganze Reviere betroffen sein. Hier wäre ggf. Vermeidung und Ausgleich erforderlich.

*Vermeidungsmaßnahme 6 (Haselmaus)*

Zum Schutz des Knicks im Norden ist ein Knickschutzstreifen und Erhalt der typischen heimischen Knickgehölze erforderlich. Im Falle von weitergehender Isolation von Abschnitten durch Knicklücken oder Entfernung von Knickabschnitten > 6 m Länge ist der Ausgleich über die Vorgaben des Merkblattes zur Haselmaus (LLUR 2018) zu regeln.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (nicht, oder ggf. nicht bei Umsetzung von Vermeidung und artenschutzrechtlichem Ausgleich)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten ggf. während der Bauarbeiten auf. Da die Haselmaus wenig störungsempfindlich ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen)

## 7 Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Da für den Geltungsbereich des B-Plans noch keine konkreten Vorhaben bekannt sind, werden nachfolgend verschiedene mögliche Fälle aufgeführt und Hinweise für die Anwendung des Artenschutzes gegeben.

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)

*Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)*

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

*Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Gebäude)*

Umbaumaßnahmen an Gebäuden und Nebengebäuden oder deren Abriss sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

*Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)*

Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises

außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig, bei Bauanträgen ist auch eine Winterquartiereignung zu prüfen.

#### *Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse)*

Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden.

Eine Beleuchtung der linienhaften Knickstrukturen an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Scholtzstraße ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.

#### *Vermeidungsmaßnahme 5 (Haselmaus)*

Die Art kommt im Sommer in den Knicks und Gehölzen vor, sofern längere zusammenhängende Strukturen mit Nahrungspflanzen, wie Hasel, Brombeere, Eichen vorkommen. Im Winter überwintert die Art im Knickwall oder Boden. Bei Eingriffen in Knick im Norden oder damit verbundenen Gehölzbestand ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß dem Merkblatt zur Haselmaus (LLUR 2018) vorzugehen.

#### *Vermeidungsmaßnahme 6 (Haselmaus)*

Zum Schutz des Knicks im Norden ist ein Knickschutzstreifen und Erhalt der typischen heimischen Knickgehölze erforderlich. Im Falle von weitergehender Isolation von Abschnitten durch Knicklücken oder Entfernung von Knickabschnitten > 6 m Länge ist der Ausgleich über die Vorgaben des Merkblattes zur Haselmaus (LLUR 2018) zu regeln.

## 7.2 CEF-Maßnahmen

*Bei späteren Eingriffen in Gebäude oder Altbaumbestand, wie z.B. an der Spielfläche, im nördlichen Knick oder bei alten Straßenbäumen gilt:*

#### *CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)*

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sind pro Gebäude mit Fledermausquartier zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

#### *CEF-Maßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)*

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

## 8 Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß § 34 (6) LNatSchG in der Zeit vom 1.10. – 29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

## 9 Zusammenfassung

Die Stadt Reinbek beabsichtigt im Rahmen der zukünftigen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung in bestehenden Stadtteilen, die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen und der Haselmaus ermittelt.

Für Abriss-, Neubau- und/oder Umbauvorhaben wurde der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ermittelt. Dies reicht von Bauzeitenregelungen für Rodungen von Gehölzen und Gebäuderückbau für Brutvögel, Haselmaus und Fledermäuse bis zum Knickschutzstreifen für die Haselmaus im Norden sowie Kastenausgleich für Fledermäuse. Die Konkretisierung ist dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Zeitregelungen und/oder CEF-Maßnahmen können u.U. entfallen, wenn kurzfristig fachkundig erbrachte Negativnachweise vorgelegt werden. Negativnachweise sind ggf. in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

## 10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen

Entwurf